

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

## Z 1997 A

189

1967

Ausgegeben zu Bonn am 15. Februar 1967

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 67	Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung ..... Bundesgesetzbl. III 612-7-1	189
10. 2. 67	Erste Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen .....	190
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6, Nr. 7 und Nr. 8 .....		191

### Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung

Vom 5. Februar 1967

Auf Grund der §§ 92, 105 und 178 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Anlage 2 der Grundbestimmungen vom 12. September 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 707) — die Branntweinverwertungsordnung —, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Branntweinverwertungsordnung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Buchstabe b eingefügt:  
„b) die Verwendung zur Herstellung von Lebensmitteln, die in fertigem Zustand Branntwein nicht mehr enthalten.“.

Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Reichsmonopolamt“ durch das Wort „Bundesmonopolamt“ ersetzt.

2. § 86 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- a) weingeisthaltigen Lebensmitteln, solchen weingeisthaltigen Erzeugnissen, die zum menschlichen Genuss dienen können, und Speiseessig.“.

3. Hinter § 149 wird folgender § 150 eingefügt:

#### „§ 150

(1) Bei der Abfertigung von Essenzen kann der Weingeistgehalt nach Abgang der Sendung aus zurückbehaltenen Proben ermittelt werden, wenn diese im übrigen abgefertigt ist. Der Abfertigungsbefund wird nachträglich vervollständigt.

(2) Ist die Gesamtmenge der Essenzen nicht größer als 100 Kilogramm, so kann die Weingeistmenge auf Antrag nach dem angemeldeten Weingeistgehalt berechnet werden. Der Versender hat auf Verlangen unentgeltlich Proben zu stellen.

(3) Ergibt die stichprobenweise Prüfung des Weingeistgehaltes einer Essenz, die aus Branntwein zum Ausfuhrpreis hergestellt ist, daß der Weingeistgehalt um mehr als zwei Gewichtshundertteile oder zweieinhalf Raumhundertteile zu hoch angemeldet ist, und hat der Versender die unzutreffenden Angaben zu vertreten, so ist auf Verlangen des Bundesmonopolamts für dieses Erzeugnis der Unterschied an Kaufgeld nachzuentrichten, der sich aus dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem am Tage der Ausfuhr geltenden regelmäßigen Verkaufspreis errechnet.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 224) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Februar 1967

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

**Erste Verordnung  
über steuerliche Konjunkturmaßnahmen**

**Vom 10. Februar 1967**

Auf Grund des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe s des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1966 vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages:

**§ 1**

**Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter  
des Anlagevermögens**

(1) Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die vom Steuerpflichtigen nach dem 19. Januar 1967 und vor dem 1. November 1967 (Begünstigungszeitraum) angeschafft oder hergestellt worden sind, können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung neben den nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung Abschreibungen vorgenommen werden, und zwar

1. bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von 10 vom Hundert,
2. bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zur Höhe von 5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(2) Die Abschreibungen nach Absatz 1 können auch für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, die vom Steuerpflichtigen innerhalb des Begünstigungszeitraums bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung der Steuerpflichtige innerhalb des Begünstigungszeitraums begonnen hat. Weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist in diesen Fällen, daß die Wirtschaftsgüter innerhalb eines Jahres, bei Schiffen innerhalb zweier Jahre nach Ablauf des Begünstigungszeitraums geliefert oder fertiggestellt werden.

(3) Jahr der Anschaffung ist das Jahr der Lieferung, Jahr der Herstellung ist das Jahr der Fertigstellung.

**§ 2**

**Anwendung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 25 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Februar 1967

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

Der Bundesminister der Finanzen  
Strauß

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 6, ausgegeben am 10. Februar 1967</b>		
31. 1. 67	Gesetz zu dem Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen .....	745
2. 2. 67	Gesetz zu dem Abkommen vom 10. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Schiffahrt- und Luftfahrtunternehmen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen .....	762
30. 1. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Asiatischen Entwicklungsbank .....	765
<b>Nr. 7, ausgegeben am 11. Februar 1967</b>		
2. 2. 67	Gesetz zu dem Abkommen vom 29. April 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung von Rettungseinsätzen und Rücktransporten mit Luftfahrzeugen .....	773
7. 2. 67	Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollsätze gegenüber Algerien) .....	778
8. 2. 67	Achtundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 6. Neufestsetzung) .....	779
<b>Nr. 8, ausgegeben am 14. Februar 1967</b>		
8. 2. 67	Zweiundsiezigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingente 1967 — gewerbliche Waren — I. Teil) .....	805
8. 2. 67	Dreiundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollkontingent für Zeitungsdruktpapier — 1967) .....	807
8. 2. 67	Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollaussetzung für Luftfahrzeuge) .....	807
8. 2. 67	Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Waren der EGKS — I. Halbjahr 1967) .....	808
10. 1. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 .....	811
12. 1. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollabkommens über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge .....	810
16. 1. 67	Bekanntmachung über das Inkrafttreten und den Geltungsbereich des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen .....	811
18. 1. 67	Bekanntmachung zu Artikel 4 des deutsch-belgischen Abkommens vom 15. Mai 1956 über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen usw. ....	812
19. 1. 67	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gas-kriegs (Fortgeltung für Zypern) .....	812

# Bundesgesetzblatt 1949/50 bis 1966

## Bisher erschienene Jahrgänge, gebunden

1949/50 ..... 26,— DM

### Teil I

1951 .....	26,— DM
1952 .....	26,— DM
1953 .....	47,— DM
1954 .....	21,— DM
1955 .....	29,— DM
1956 .....	36,— DM
1957 .....	52,— DM
1958 .....	31,— DM
1959 .....	31,— DM
1960 .....	39,— DM
1961 .....	70,— DM
1962 .....	36,— DM
1963 .....	43,— DM
1964 .....	43,— DM
1965 .....	75,— DM
1966 .....	45,— DM

### Teil II

1951 .....	9,— DM
1952 .....	26,— DM
1953 .....	21,— DM
1954 .....	38,— DM
1955 .....	31,— DM
1956 .....	52,— DM
1957 .....	55,— DM
1958 .....	31,— DM
1959 .....	52,— DM
1960 .....	68,— DM
1961 .....	68,— DM
1962 .....	72,— DM
1963 .....	62,— DM
1964 .....	75,— DM
1965 .....	75,— DM
1966 .....	66,— DM

\*

## Einbanddecken der bisher erschienenen Jahrgänge

1949/50 ..... 3,— DM

### Teil I

1951 .....	3,— DM
1952 .....	3,— DM
1953 .....	6,— DM
1954 .....	3,— DM
1955 .....	3,— DM
1956 .....	3,— DM
1957 .....	6,— DM
1958 .....	3,— DM
1959 .....	3,— DM
1960 .....	3,— DM
1961 .....	6,— DM
1962 .....	3,— DM
1963 .....	3,— DM
1964 .....	3,— DM
1965 .....	6,— DM
1966 .....	3,— DM

### Teil II

1951 .....	3,— DM
1952 .....	3,— DM
1953 .....	3,— DM
1954 .....	6,— DM
1955 .....	3,— DM
1956 .....	6,— DM
1957 .....	6,— DM
1958 .....	3,— DM
1959 .....	6,— DM
1960 .....	9,— DM
1961 .....	6,— DM
1962 .....	6,— DM
1963 .....	6,— DM
1964 .....	6,— DM
1965 .....	6,— DM
1966 .....	6,— DM

\*

Reichsgesetzblatt Teil I 1945 ..... 5,25 DM

Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947—1949 13,— DM

Die Preise verstehen sich jeweils einschließlich Versandspesen